Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 44

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber die Stellung ber Offiziere in Preugen gur Beit Frankreichs fagt Oberft Carrion=Nifas: "In Preugen wurde bie Bebulb und hoffnung ber Subaltern=Offiziere fehr burch bie Bortheile, welche mit bem Grad eines Sauptmanns verknüpft maren, er= halten und genährt; diefe fehr geachtete und eintrag= liche Stelle war ein hinlänglicher Begenstand für ben Chrgeiz jener Manner, die fehr achtungewerth und schähenswerth zu erhalten mar und ba bas Recht ber Anciennitat in ber preußischen Armee bei ber Beforberung vorging, so hatten alle Offiziere bie hoffnung, dahin zu gelangen. Diese Stellung in ber Armee und ber Gefellschaft, welche man burch einige Jahre Bebulb erlangen fonnte, bot eine Ausficht, welche bem vernunftigen und gemeffenen Chr= gelg, welcher fich in einem weiteren ober unbestimm= teren Feld verloren hatte ober entmuthigt worden ware, genugen fonnte.

Die Bortheile, welche mit bem Grab eines Raspitans, welche auf ber Mitte ber Leiter bes Avansements eine begehrenswerthe Stufe boten und Jedermann zum Minbesten erträglich war, waren bas Gesheimniß ber Konstitution ber preußischen Armee und ber Anhanglichfeit ber Offiziere zu ihren Fahnen.

Ein Rapitan hatte 5 bis 6000 Fr. Gehalt und ein verhältnismäßiges Ansehen, welches in Preußen selbst schon bei ben geringsten Graben sehr hoch war. Bis zum Hauptmann waren die Offiziere schlechter bezahlt, sie waren großentheils auf Schulbenmachen angewiesen und kamen baburch in ein um so abshängigeres Verhältnis."

In ftehenden oder Cabresheeren, wo ber Offiziersstand Lebensberuf ist, ist es nothwendig, mit dem Grade eines Hauptmanns, der überhaupt schon einige Bedeutung hat, eine angemessene Bezahlung zu verbinden, um weniger Befähigte nicht durch Noth zu ungemessenen Ansprüchen anzuspornen. Es ist vortheilhaft, einen gewissen Gipfelpunkt zu schaffen, wo eine lange und treue Dienstzeit durch eine sorgenfreie Existenz belohnt wird.

Doch eine gang ausschließliche Beforberung nach bem Dienstalter hatte große Nachtheile im Gesfolge. Die Armee wurde ben machtigen Sporn, daß ber Ginzelne burch Berbienft sich empor zu arbeiten trachtet, verlieren.

Was dieses anbelangt, ba entwirft uns ber geniale Barenhorst von bem ausschließlichen Avancement nach ber Anciennität, welches im letten Jahrhundert in ben beutschen Armeen in Aufnahme kam, folgendes Bild: "Jeder besorgte nothbürftig sein Geschäft, alle Nachsicht benügend, die ihm nur vergönnt wurde, hohe und Niedere hatten als vornehmsten Zweck vermehrten Wohlstand mit Aussteigen zu der höheren Stufe im Auge.

Mit Gebulb und Zeit gelangte man zu biesem Zwede, welchem alle anderen nachstehen mußten, und wenn etwa Zemand am Seile ber Gunft von oben herabgelassen und vorgesett war, so lamentirte ber pratorirte hause in allen Weinschenken, schrie über Ungerechtigkeit, ließ sich aber Alles gefallen; benn ber neue Zusammenhang ber Dinge hatte einen ge-

wissen sanften Geift, ben wir ben Geist bes Nahrungsavancements, auf Oberalter im Dienst gegrünbet, nennen wollen, hervorgebracht, ber seine ungestümen Borganger aufzehrte. Ich bin ber alteste Fähnbrich, mithin muß ich Lieutenant werben, ich bin ber alteste Kapitan-Lieutenant, mithin gehört bie offene Rompagnie mir, sagten die Eingeschriebenen in den Ranglisten, lauerten gierig auf Borrücken und nannten den Appetit Ambition."

Wenn man sich ausschließlich an bas Dienstalter bei den Beförderungen halten wollte, so müßte immer der älteste bie Armee, die ältesten die großen Heerestheile befehligen. Doch der älteste ist nicht immer der fähigste — wenn die Befähigung zum Heer= und Truppenführer nicht schon in der Jugend vorhanden war, so wird sie mit den grauen Haaren auch nicht kommen. Mancher aber, der in jungern Jahren ein tüchtiger General abgegeben hätte, wird im Greisen= alter wenig mehr entsprechen. Im Alter sindet man selten die Kühnheit der Entwürfe und die Entschlossenheit der Ausführung, von welchen der Erfolg friegerischer Unternehmungen großentheils abhängt.

Es ware ein Unfinn, jedem Lieutenant burch bas Recht des Dienstalters die Aussicht auf den Marsichalbeftab eröffnen zu wollen, wenn er Methusalems Alter erreicht.

Die Natur hat nicht alle Menschen mit ben gletschen Fähigkeiten begabt. Unvernünftig mare es, bem Rechte langer Dienstzeit eines Ginzelnen bas Leben von Hunderten ober Tausenden zu opfern.

(Fortsetung folgt.)

Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

राज्या सार डेस्क्यू नेतान **के. ड**ेस्ट्रांसर, सार

(Bom 21. Oft. 1867.)

Bochgeachtete Berren!

gravite distributed in the state of the stat

Behufs Ausführung ber beiben Bunbesgesetze vom 19. Juli 1867, betreffend bie Aushebung ber Rafetenbatterien und die Umanberung von Artilleries material, erläßt bas Militärbepartement mit Genehmigung bes schweizerischen Bunbesrathes hiermit folgende Berordnungen:

Die an die Stelle ber aufgehobenen Raketenbat= terien getretenen 4%=Batterien und Positionskompag= nien haben infolge Schlufinahme bes Bundesrathes vom 21. Oktober laufenden Jahres folgende Rum= mern erhalten:

Mr. 28 eine 48=Batterie von Zürich Auszug. 3,4 29 " Bern " 30 Margau " 31 Positionskompag. Genf # . " 59 Referve. Das Personal biefer Batterien ift nun ohne wei= tern Bergug ben gesethlichen Borfdriften gemäß gu organifiren.

Laut Bunbesgeset vom 19. Juli 1867 ift bas Material der frühern 68=Batterien (Art. 3 bes Gessetzes vom 3. hornung 1862 und Art. 4 bes Gessetzes vom 23. Christmonat 1863) in Material gesgogener 48=Batterien umzuändern.

Gs haben sonach, nach stattgehabter Aufstellung ber 11 48=Batterien für bie Reserve, bie respettiven Kantone noch nachfolgenbe Geschüpröhren, Laffeten und Caissons zur Umwandlung in Material für gezogene 48=Batterien abzugeben und umzuändern.

									68=Rohr	Lange 1297-8000	Borrath	8= Laffeten.	Caissons.	
e f		Aantone.							fammt Laffeten.	12# Sau= bigen fammt Laffeten.	6 g	12# Sau- bigen.	6 g	128=Hau= bigen.
Bürich .			•	•	•	•	•	•	2	4		2	3	6
Bern .									0	6		2	-	9
Freiburg .									4	2	1	1	6	3
Solothurn									2	4		2	3	6
Bafellanb			٠,						4	2	1	1	6	3
Appengell									4	2 eibg.	1	1 eibg.	6	3 eibg.
St, Ballen									2	4		2	3	6
Margau .	•		•,			•			6	6	1	3	9	9
Thurgau .									4	2	1	1	6	3
Tessin .									4	2	1	1	6	3
Waadt .			•		•	•			4	8	·	4	6	12
Reuenburg									2	4		2	3	6
Benf						•			2	4	-	2	3	6
		. :							40	50	6	24	60	75

Da Luzern bloß ber Caiffons zur Umwandlung ber frühern glatten 6%=Batterien in gezogene 8% be= barf und zwar nur 9 Stud berfelben ftatt 11, so bleiben bie

- 4 Stud laffetirte 68=Ranonen.
- 2 " lange 128= Saubigen,
- 2 " 6 und 12#=Borrathelaffeten,
- 2 " Caiffons,

noch ferner zur Disposition bes Bunbes, um als Bositionsgeschützmaterial verwendet werden zu konnen, wenu, an biefest bie Reibe zur Transformation in gezogene Geschütze kommt.

Die oben erwähnte Anzahl Geschütze, Lasseten und Caissons ergibt sich aus den Anforderungen an die Rantone gemäß Bundesgesetz vom 27. August 1851, über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossensichaft an Kriegsmaterial und nach Abzug der statzgehabten theilweisen Berwendung des Materials bei der Bildung der eilf gezogenen 48Batterien für die Reserve und es bleiben von jeder der frühern 68=Batterien mit zwei langen 128=Haubitzen, bei deren Umwandlung in gezogene 48=Batterien, noch zwei Caissons übrig, welche einstweilen nicht zur Verwensdung kommen,

Der Bestand einer 64-Batterie mar nämlich jeweilen fur Linie und Bart:

- 4 68Ranonen, laffetirte,
- 2 lange 12#=Saubigen,
- 6 68 Caiffons,
- 5 128= Saubin= Caiffons,
- 1 12# Saubis / ...
- 1 62

Borrathelaffete,

1 Ruftwagen und 1 Felbichmiebe.

Die lettern zwei Fuhrwerke find icon bei Ginführung ber 16 gezogenen 48-Batterien neuen Manterials zu biefen Batterien übernommen worden ober bann ipater bei ben 11 Refervebatterien geblieben,

Da für biese lettern Batterien aber nur 6 Caife sons in die Linie und 3 in die Parks verlangt wers ben, so bleiben per ehemalige 62=Batterie seweiten 2 Caiffons übrig.

Um nun die Ausführung der Umwandlung der 68=Ranonen und 128=Haubigen der frühern 6 Felb=batterien möglichst zu befördern, werden folgende Ansstalten getroffen:

- 1. Die Rantone werben ersucht jeweilen nach Bufenbung ber betreffenden Frachtbriefe durch die Berwaltung bes eidgenössischen Rriegsmaterials die fraglichen Geschütze in die Gießerei der herren Gebrüder Müetschi in Aarau abzusenden, allwoderen Umguß, sowie die Erprobung und das Biehen ftattsinden werden, nebst Untersuchung und Uebernahme durch den eidgenössischen Kontroleur.
- 2. Behufs successiven Ginschmelzens und Umwandlung ber Geschützihren wird nachfolgenbe Reihenfolge beobachtet:
 - 1) 6 68-Ranonen von Margau.
 - 2) 6 lange 12#=Baubigen von Bern.
 - 3) 4 68=Ranonen und 2 lange 128=Haubigen von Waabt.
 - 4) 2 68-Ranonen und 4 lange 128-haubigen von Burich.

- 5) 4 68=Ranonen und 2 lange 128=Haubiten von Freiburg.
- 6) 2 68-Ranonen und 4 lange 128-Saubigen von Solothurn.
- 7) 4 68=Ranonen und 2 lange 128=Haubiten von Bafellanb.
- 8) 4 68=Ranonen von Appengell.
- 9) 2 68=Ranonen und 4 lange 128= Saubigen von St. Gallen.
- 10) 4 68=Ranonen und 2 lange 128=Haubiten von Thurgau.
- 11) 2 68=Ranonen und 4 lange 128=Haubiten von Neuenburg.
- 12) 2 6% Ranonen und 4 lange 12%-haubigen von Genf.
- 13) 4 6a-Ranonen und 2 lange 12a-Haubiten von Tessin.
- 14) 6 lange 12#= Saubiten von Margau.
- 15) 6 " " " " Wandt.
- 3. Der Umguß ber glatten Geschütze geschieht ganzlich auf Roften bes Bundes gegen Ueberlaffung
 ber Bronze seitens ber Kantone, ebenso fallen bie
 Kosten ber Ueberwachung bes Gußes und ber Ausarbeitung, sowie die Erprobung und Untersuchung und bes Ziehens bem Bunde zur Laft.
- 4. Es bleibt ben Rantonen freigestellt auf ihre Rofien Offiziere ober Beughausbeamte ben Proben
 und Untersuchungen ber Geschütze beiwohnen zu
 laffen, falls fie es für wünschbar finben.
- 5. Um möglichst turze Zeit sich in einem Zustande ber Wehrlosigkeit zu befinden, wird es den Kanstopen zur Pflicht gemacht, gleichzeitig während des Umgusses und der Ausardeitung der gezogenen Geschützichren die Umwandlung der Laffeten und Caissons und die Anschaffung der Ausrustung zu betreiben, so daß je eine komplete Batterie uns gefähr gleichzeitig fertig wird.
- 6. Die bieffallfigen Arbeiten ber Kantunt, welche in Rantonal-Beughäusern, guten Brivatwerkftätten ober burch Aushülfe ber eibgenölfichen Werkstätte in Thun vorzunehmen find, bestehen in Folgendem:
- a. Umanberung ber 8 Stück 68= ober 128=hau= biplaffeten gemäß ber Ordonnanz über bie Um= anberung bes Material ber glatten 68=Ranonen für Batterien gezogener 48=Ranonen vom 27. Juni 1864.

Anbringen ber Richtsohle.

Umanberung bes Rothidugfaftens.

Beranderung und Berfetjung einiger Befchlag=

Anbringung ber Schlepptauhaden am Achs-futter bes Broggeftelles.

Für biefe-Arbeit vergutet ber Bund Fr. 40 per Laffete.

b. Umanberung ber innern Gintheilung und Ginrichtung ber Munitionstaften zur Aufnahme von 48=Munition an allen Brot= und Caiffonstaften, zusammen 35 Kaften per Batterie.

Für biesen Theil ber Umanberung bezahlt ber Bund Fr. 34 für jeben Kaften.

- c. Umwandlung ber Caiffous gemaß ber Orbon= nang vom 27. Juni 1864, bas heißt
 - 1. Anbringung an fammtlichen Caiffons ber Befchlage für bas Mitführen von Campier= pfahlen und verschiebenen Ausruftungsgegen= ftanben, Schanzeuge, Campierfeile u. f. w.
 - 2. Anbringung einer Borratheradachie und eines Borratherabes an je brei Caiffons ungeraber Rummer mit gleichzeitiger Bersehung ber Munittonskaften und Beseitigung bes Geräthschaftskaftchens, sowie ber Schublabe. Aenberung bes Laternentragers.
 - 3. Beränderung ber Stellung ber Fußbretten an ben 3 Linien = Caiffone mit ungeraden Rummern.

Für biefe Umanberungsarbeiten an ben 9 Linten= und Bart- Caiffons werden per Batterie Fr. 420 bezahlt.

- 7. Das eibgenöffische Militarbepartement behalt fich tas Recht vor, bie Ausführung biefer Arbeiten zu überwachen und bie Arbeit wie bas Material prufen zu laffen, um Ungenügenbes zu verheffern ober zu beseitigen.
- 8. Selbstverständlich fallen alle biejenigen Roften ben Rantonen zur Laft, welche aus nothwendigen Resparaturen ober Abanderungen an unordonnanzsmäßigem alterem Material entstehen, ba nur ben bestehenden Ordonnanzen entsprechendes und gehörig unterhaltenes Artilleriematerial in ben Kantonalzengbausern besindlich sein soll.
- 9. Kantonen, welche noch keine Transformationen von 6#=Material ausgeführt huben, wie Freisburg, Baselland, Appenzell, Thurgau und Tessin, können Mußermunitionskaften und Beschlagftucke, auf Berlangen selbst Mustercaissons von der Giegenoffenschaft geliehen werden.
- 10. In Bezug auf bie Anstüffung ber Lafferen und Caiffons haben die respektiven Rantone vorerft alle biejenigen Austüstungsgegenstände in gehbrisgem Zuftand befindlich zu ben transformirten Batterien abzugeben, welche vom alten Material zur Bermendung kommen. Ordonnanz über die Umanderung des Materials der glatten 68=Ra=nonen vom 27. Juni 1864.

Die Rantonalzeughäufer haben ferner zu be= forgen:

Die Umarbeitung ber Wischer mit Sethfolben, ber Bunblochbedel, ber Batronenfade, ber Raum= nadeln und Fingerlinge laut Fol. 21 obenermahn= ter Ordonnang und unter billiger Entschäbigung ber bießfallfigen Koften burch bie Bunbestaffe.

Alle übrigen neuen Ausruftungsgegenstände und Borratheftude werben von ber eibgenöffichen Militarverwaltung beforgt und ben Kantonal= zeughäufern abgeffefert.

11. Laut § 2 bes Bunbesbeschluffes vom 19. Juli 1867 haben bie Kantone an bie Gibgenoffenschaft bie für bie Geschütze vorhandene Munition ab= zutreten.

Bur Ausführung biefer Bestimmung folgt vor= erft bie Uebersicht ber von ben Kantonen noch abzuliefernben Munition (in ber Borausfetung, daß fammtliche, laut Berortnung vom April 1864 für bie frühere Transformation ber 11 48=Batterien von ben Rantonen zu ftellenbe 68=Munition wirklich inegesammt vom Bunbe bezogen worden fei).

Nebersicht der abzugebenden Munition.

r	68=Mu	nition.	128=Haubigmunition.							
Rantone.	fcuffe mit	68Büchfen= tartätschich.	12a= Spreng=	128: Shrapp: nell8.	128Brand=	128= Büchsenkar-	Ladungen 3			
	48 Loth Las dung.	Radung.	granaten.		granaten.	tätschen.	à 40 Loth.	à 20 Poth		
Bűrich	800	200	800	360	200	240	1100	1000		
Bern	_	. —	1200	540	300	360	1650	1500		
Freiburg	1600	400	4 00	180	100	120	550	500		
Solothurn .	800	200	800	360	200	240	1100	1000		
Bafellanb	1600	400	400	180	100	120	550	500		
Appengell	1600	400	400	180	10 0	120	550	500		
St. Gallen .	800	200	800	360	200	240	1100	1000		
Aargau	2400	600	1200	540	300	360	1650	1500		
Thurgau	1600	400	400	180	100	120	550	500		
Teffin	1600	400	400	180	100	120	550	500		
Waabt	1600	400	160ύ	720	400	480	2200	2000		
Reuenburg .	800	200	800	360	200	240	1100	1000		
Genf	800	200	800	360	240	240	1100	1000		

in folgenbem Buftanbe bem Bunbe gur Disposition au ftellen :

- 1) Die Ranonentugeln ohne Spiegel und Blech=
- 2) Die Buchsenfartatichen tale quale ober menig= ftens bie leeren Buchjen, Treibfpiegel und lofen Rartatichidrote. . . 1 . . .
- 3) Die Granaten inegesammt in entlabenem Bu-1 7 73. 6 600
- 4) Das Bulver von beren Sprenglabung ber= rubrend, von geschmolzenem Beug befreit, aus= gefiebt und in Bulverfade vermahrt.
- 5) Die 68= und 128=Batronen tale quale fammt Spiegel und Batronenfadten ober bas aequivalent an losem Pulver in 1 Btr.=Sade ge= faßt und die entsprechenbe Angahl von Ba= tronenfacten, je nach fpeziellem Ueberein= fommen.
- 6) Die ber Schufgahl entsprechenbe Angahl von Schlagröhrchen.

Die Dit. Berwaltung bes eibgenössischen Rriege= materials wird fich mit ben fantonalen Beughaus= verwaltungen über ben Ort und bie Art und Beise ber Ablicferungen obiger Gifenmunition, Batronen u. f. w. ine Ginvernehmen feten und bie successive

and the control of th Sir institution in its impossibile i

Die Rantone haben die obenermante Munition | und bestmögliche Liquidation biefer alten Bestande beforgen, um folche ben Beughäufern aus bem Bege gu schaffen.

> 12. Durch bas Laboratorium in Thun werben ba= gegen für bie 4%=Batterien an Stelle ber Ra= ketenbatterien folgenbe Quantitaten Munition an bie Beughäuser ber Rantone Burich, Bern und Margau abgeliefert:

Je per Batterie: Cante generalie in ein

1620 48=Pertuffionegranaten.

570 48=Sbrappnelle.

210 48=Buchfenfartatichen.

2400 48=Patronen à 40 Both.

à 12 , 270

3300 Reibschlagröhrchen,

fammt ben erforberlichen Borrathezunbern, Bund= fcrauben und Borftedern.

Falls bas Laben ber Granaten in ben refpet= tiven Beughäufern gefchieht, fo haben bie Ran= tone hierzu die nothige Sulfeleiftung und Lota= litäten unentgelblich abzugeben.

Dit vollkommenfter Hochachtung:

Der Borfteber bes eibgen. Militarbepartements: Welti.